

Geschäftsordnung des Landesvorstandes der FDP Brandenburg

Beschlossen durch den Landesvorstand der FDP Brandenburg am 03. Mai 2025

Es gelten die Landessatzung der FDP Brandenburg sowie die Geschäftsordnung der Landessatzung der FDP Brandenburg. Sofern die Landessatzung, die Geschäftsordnung zur Landessatzung oder die Geschäftsordnung des Landesvorstandes keine ausreichenden Regelungen beinhalten, gilt die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

§ 1 Zusammensetzung des Landesvorstandes

Die Zusammensetzung des Landesvorstandes regelt § 17 (1) der Landessatzung der FDP Brandenburg. Darüber hinaus kann der Landesvorstand mit einfacher Mehrheit Mitglieder der FDP zu „ständigen Gästen“ erklären. Das Gastrecht ist personalisiert und nicht übertragbar. Diese Mitglieder nehmen beratend ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Landesvorstands teil.

§ 2 Einberufung des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand und das Präsidium treten mindestens einmal vierteljährlich zusammen.
- (2) Die Ladungsfrist ergibt sich aus § 17 (7) der Landessatzung der FDP Brandenburg.
- (3) Die Sitzungen des Landesvorstandes sind nicht öffentlich. Gäste können zugelassen werden, wenn dies vor Sitzungsbeginn beschlossen wird.
- (4) Die Sitzungen können in Präsenz, in einem digitalen Format oder hybrid durchgeführt werden.

§ 3 Aufgaben des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand führt die Beschlüsse des Landesparteitages aus und berät und beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen unter Beachtung der Beschlüsse des Landesparteitages.
- (2) Das Präsidium bereitet bei Bedarf die Landesvorstandssitzungen sowie strategische oder personelle Entscheidungen vor und erledigt die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben eigenverantwortlich. Im Rahmen dieser Aufgaben kann das Präsidium Beschlüsse fassen.
- (3) Der Landesvorsitzende ist Vorstand im Sinne von § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Landesvorsitzende oder der Landeschatzmeister sind die gesetzlichen Vertreter des Landesverbandes. Verträge, welche den Landesvorstand bzw. den Landesverband verpflichten, werden von ihnen, oder mit Ihrem Einvernehmen durch den Landesgeschäftsführer, gezeichnet. Sofern der Landesvorsitzende verhindert ist, tritt an seine Stelle einer seiner Stellvertreter. Die Reihenfolge ergibt sich aus der numerischen

Reihenfolge bei der Wahl. Die Verhinderungen brauchen nicht nachgewiesen zu werden, müssen jedoch kenntlich gemacht werden.

- (4) Der Landesgeschäftsführer ist dem Landesvorstand gegenüber weisungsgebunden und dem Landesvorsitzenden und dem Landeschatzmeister als direkten Dienstvorgesehen unterstellt.
- (5) Der Landesgeschäftsführer ist unter anderem zuständig für
 - die Bearbeitung aller anfallenden Arbeiten in der Landesgeschäftsstelle des Landesverbandes (Ansprechpartner für Bürger, Interessenten, Mitglieder und Gliederungen sowie Vorfeldorganisationen, Buchführung und Rechnungslegung, Verwaltung der Mitgliederdatei, Bearbeitung von Schriftverkehr);
 - die selbständige Umsetzung der Entscheidungen des Landesvorstandes und die Abstimmung mit den jeweils zuständigen Parteimitgliedern;
 - Sekretariatsaufgaben und Unterstützung für den Landesvorsitzenden, den Generalsekretär und den Landesschatzmeister nach Beauftragung
 - die organisatorische Unterstützung der Organe der Landespartei und der im Land Brandenburg aktiven liberalen Vorfeldorganisationen sowie;
 - die Zusammenarbeit zwischen der Landes- und Bundesgeschäftsstelle sowie anderen Landesgeschäftsstellen;
 - weitere im Arbeitsvertrag vereinbarte Aufgaben.
- (6) Innerhalb des Präsidiums werden fachpolitische Verantwortlichkeiten (Arbeitsgruppen) vergeben, um die tagespolitischen Positionierungen sowie die mittel- und langfristige Weiterentwicklung der Programmatik zu delegieren. Der Landesvorsitzende und der Generalsekretär wirken über ggf. eigenen Themen hinaus. Die Mitglieder des Landesvorstandes unterstützen die jeweiligen Präsidiumsmitglieder innerhalb einer Arbeitsgruppe im Rahmen einer fachlichen Sprecherverantwortung. Jedes Mitglied des Landesvorstandes bearbeitet sein Thema eigenverantwortlich und unterstützt das fachlich zuständige Präsidiumsmitglied als Arbeitsgruppenleitung.
- (7) Der Landesvorstand kann sich in weitere Organisationseinheiten aufteilen, um gezielt an definierten Themen zu arbeiten oder Aufgaben zu delegieren. Diese Teams arbeiten, nach im Vorstand abgestimmten Arbeitsabläufen, selbstständig und berichten in den Vorstandssitzungen über den aktuellen Aufgaben- und Arbeitsstand. Die Bildung von Organisationseinheiten sowie die Zuteilung von Mitgliedern des Vorstandes und die Zuweisung von Aufgaben obliegt dem Landesvorstand. Auf Beschlussfassung des Landesvorstandes können auch ständige Gäste bzw. externe Personen in einem Team mitarbeiten.
- (8) Durch Beschluss des Landesvorstandes können weitere Organisationseinheiten außerhalb des Landesvorstandes eingesetzt werden, um gezielt an definierten Themen zu arbeiten oder Aufgaben zu delegieren. Die Bildung von weiteren Organisationseinheiten sowie das Verfahren der Besetzung und die Zuweisung von Aufgaben obliegt dem Landesvorstand.
- (9) Im Rahmen von Wahlkämpfen kann durch Beschluss des Landesvorstandes ein Wahlkampfteam gebildet werden, welches strategische und operative Entscheidungen innerhalb eines durch den Landesvorstand festgesetzten Rahmens treffen kann. Die Bildung sowie das Verfahren der Besetzung und die Zuweisung von Aufgaben obliegt dem Landesvorstand.

§ 4 Landesvorsitzender und Sitzungsleitung

- (1) Der Landesvorsitzende vertritt den Landesvorstand in allen Angelegenheiten.
- (2) Der Landesvorsitzende lädt zu den Landesvorstandssitzungen ein. Bei Abwesenheit des Landesvorsitzenden lädt einer der stellv. Landesvorsitzenden oder der Generalsekretär zur Sitzung ein. Die Sitzungsleitung erfolgt durch den Landesvorsitzenden. Bei Verhinderung des Landesvorsitzenden oder bei besonderem Grund erfolgt die Sitzungsleitung durch einen der stellv. Landesvorsitzenden oder den Generalsekretär.
- (3) Über die Ergebnisse der Landesvorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen. Diese Protokolle sind dem Landesvorstand in geeigneter Weise (z.B. per E-Mail) zu übermitteln. Es genügt ein Beschlussprotokoll.
- (4) Der Landesvorsitzende kann ohne Begründung zu einer erweiterten Landesvorstandssitzung einladen und zu dieser Sitzung einen erweiterten Kreis (z.B. Kreisvorsitzende bzw. Vertreter von Kreisverbänden) einladen. Diese Mitglieder nehmen als Gast beratend ohne Stimmrecht an der Sitzung teil. Über das Gastrecht entscheidet der Landesvorstand vor Sitzungsbeginn.

§ 5 Anwesenheit, Verhinderung, Protokoll

- (1) Die Mitglieder des Landesvorstandes sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Ständige Gäste des Landesvorstandes sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Sofern ein ständiger Gast an drei Sitzungen in Folge ohne Nennung eines triftigen Grundes nicht teilnimmt, entscheidet der Landesvorstand erneut über das Gastrecht.
- (3) Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle nehmen beratend an den Sitzungen teil und führen, sofern nichts Anderes beschlossen wird, das Protokoll.
- (4) Ist ein Landesvorstandsmitglied oder ein ständiger Gast aus triftigem Grund verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, ist die Landesgeschäftsstelle über die Verhinderung möglichst frühzeitig zu informieren.

§ 6 Tagesordnung

- (1) Die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte beschließt der Landesvorstand zu Beginn der jeweiligen Sitzung auf Antrag des Sitzungsleiters. Diese Reihenfolge kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Landesvorstandes geändert werden.
- (2) Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Landesvorstandes geschlossen werden.

§ 7 Beratung und Redeordnung

- (1) Der Sitzungsleiter eröffnet die Beratung über jeden Tagesordnungspunkt. Meldet sich niemand zu Wort oder ist die Rednerliste erschöpft, erklärt der Sitzungsleiter die Beratung für geschlossen.
- (2) Das Rederecht ist an die Worterteilung durch den Sitzungsleiter gebunden.
- (3) Die Redezeit kann durch einfachen Beschluss des Landesvorstandes begrenzt werden. Überschreitet ein Redner die Redezeit, so entzieht ihm der Sitzungsleiter nach einmaliger Mahnung das Wort.
- (4) Die Rednerliste kann durch einfachen Beschluss des Landesvorstandes geschlossen werden.

- (5) Jedes Landesvorstandsmitglied hat das Recht, eine persönliche Erklärung abzugeben, die auf Wunsch in das Protokoll aufzunehmen ist.
- (6) Der Sitzungsleiter kann auch vor Eintritt in die Tagesordnung eine persönliche Erklärung zulassen. In diesem Falle ist ihm die Erklärung vorher schriftlich vorzulegen.

§ 8 Beschlüsse

- (1) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit ist, soweit die Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmen, in Präsenz oder in digitaler Form möglich (Video- oder Telefonkonferenz).
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird durch den Sitzungsleiter festgestellt.
- (3) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt festgestellt worden, so ist der Landesvorstand auf der nächsten Sitzung zu diesem Punkt beschlussfähig, sofern mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Eine Stimmübertragung für Präsidium oder Landesvorstand ist nicht möglich.
- (5) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmen.

§ 9 Umlaufbeschlüsse

- (1) Der Landesvorstand kann über Beschlüsse im Umlaufverfahren abstimmen. Das Verfahren ist durch den Landesvorsitzenden, oder im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter oder den Generalsekretär, festzulegen.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Der Beschlussantrag wird durch den Landesvorsitzenden, oder im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter oder den Generalsekretär, in Schrift- oder Textform versandt. Der Antrag ist so zu formulieren, dass er mit einem „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten ist.
- (4) Mit Versand des Antrages wird mitgeteilt, bis wann die stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen können. Die Abstimmung endet frühestens 3 Tage, spätestens jedoch 14 Tage nach Versand des Antrages. Für die Fristberechnung gilt § 2 Abs. 3 entsprechend.
- (5) Der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst (die Ja-Stimmen überwiegen die Nein-Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden), soweit mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder teilgenommen haben. Eine Nichtteilnahme gilt als Enthaltung.

§ 10 Abstimmungen

- (1) Nach der Aussprache zum jeweiligen Tagesordnungspunkt eröffnet der Sitzungsleiter, sofern ein Beschlussantrag vorliegt, die Abstimmung. Er formuliert die Fragen so, dass sie sich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lassen. In der Abstimmung ist auch eine „Enthaltung“ möglich.
- (2) Über die Formulierung der Fragen kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden.
- (3) Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen durch Handzeichen. Die Gegenstimmen und Stimmenthaltungen werden im Protokoll verzeichnet. Auf entsprechenden Antrag vor Eröffnung der Abstimmung, der von mindestens einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer unterstützt werden muss, ist geheim oder auch namentlich abzustimmen.

- (4) Anträge zu Verfahrensfragen sowie Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei Abstimmungen Vorrang.

§11 Sachanträge

- (1) Jedes Mitglied des Landesvorstandes ist berechtigt, schriftlich oder mündlich Sachanträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen und zu begründen. Eine Diskussion über den Antrag findet statt, wenn der Sitzungsleiter oder ein Viertel der anwesenden Landesvorstandsmitglieder dies verlangen.
- (2) Bei Anträgen, die nach der Versendung der Tagesordnung eingehen, entscheidet der Landesvorstand in der Sitzung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, ob der Antrag sofort behandelt wird. Andernfalls wird der Antrag erst in der nächsten Sitzung behandelt. Anträge innerhalb eines Tagesordnungspunktes sind vor Abschluss dieses Tagesordnungspunktes zu behandeln.
- (3) Kreis- und Ortsverbände, Landesfachausschüsse sowie die im Landesvorstand vertretenden liberalen Vorfeldorganisationen sind berechtigt, Anträge an den Landesvorstand zu stellen. Die Anträge werden auf die Tagesordnung der nächsten Landesvorstandssitzung gesetzt, sofern sie schriftlich spätestens zwei Wochen vor dieser Sitzung in der Landesgeschäftsstelle eingehen.
- (4) Unbeschadet der Absätze (1) und (2) kann der Landesvorstand jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Tagesordnungspunkte absetzen, hinzufügen oder auf einen anderen Sitzungstag verschieben.

§ 12 Anfragen

Jedes Mitglied des Landesvorstandes hat das Recht, Anfragen zu stellen. Ob Anfragerecht für geladene Gäste besteht, muss im Einzelfall beschlossen werden.

§ 13 Ordnungsbestimmungen

- (1) Der Sitzungsleiter kann Redner, die sich vom Sachgegenstand entfernen, zur Sache verweisen.
- (2) Der Sitzungsleiter kann Landesvorstandsmitglieder und Gäste, wenn sie diese Geschäftsordnung verletzen, mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.
- (3) Hat der Sitzungsleiter einen Redner zweimal in derselben Angelegenheit zur Ordnung gerufen und beim ersten Male auf die Folgen des zweiten Ordnungsrufes hingewiesen, so muss er ihm das Wort entziehen. Der Redner kann in derselben Sache nicht wieder das Wort erhalten.
- (4) Gegen einen Ordnungsruf kann der Betroffene Einspruch erheben. Darüber entscheidet die Versammlung am Ende der Tagesordnung ohne Aussprache.
- (5) Der Sitzungsleiter kann, wenn ein Mitglied in besonders grober Weise gegen die Ordnung verstößt, dieses ohne vorherigen Ordnungsruf aus dem Saal weisen. Kommt das Mitglied dieser Aufforderung nicht unverzüglich nach, so kann der Versammlungsleiter die Sitzung unterbrechen und von seinem Hausrecht Gebrauch machen.

§ 14 Personalverantwortlichkeit für die Landesgeschäftsstelle

- (1) Der Landesvorsitzende ist - in Abstimmung mit dem Landesschatzmeister - verantwortlich für die Einstellung und Entlassung von Personal der Landesgeschäftsstelle. Einstellungen müssen vom Landesvorstand vorab beschlossen werden. Über beabsichtigte Abmahnungen und Entlassungen von Mitarbeitern ist der Landesvorstand zeitnah vorab zu informieren.
- (2) Bei Eilbedürftigkeit kann die Entlassung von Mitarbeitern auch ohne vorherige Information des Landesvorstandes erfolgen. In diesem Fall ist die Unterrichtung des Landesvorstandes schnellstmöglich nachzuholen.
- (3) Die Mitarbeiter in der Landesgeschäftsstelle sind für den Vollzug des operativen Geschäfts der Landesgeschäftsstelle verantwortlich. Sie treffen alle notwendigen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Landesvorsitzenden; bei finanzrelevanten Entscheidungen zudem im Einvernehmen mit dem Landesschatzmeister.
- (4) Mitarbeitern in der Landesgeschäftsstelle kann das operative Weisungsrecht gegenüber anderen Mitarbeitern und Praktikanten übertragen werden. Dies kann auch die disziplinarische Führung umfassen.

§ 15 Aufgaben des Landesschatzmeisters

- (1) Der Landesschatzmeister führt im Einvernehmen mit dem Landesvorsitzenden die Finanzgeschäfte des Landesverbandes. Er ist im Sinne seiner Aufgabenwahrnehmung den Mitarbeitern der Landesgeschäftsstelle gegenüber weisungsberechtigt.
- (2) Der Landesschatzmeister unterrichtet regelmäßig bzw. bei Bedarf den Landesvorstand über die Finanzsituation des Landesverbandes und über die mittelfristige Finanzplanung.
- (3) Auf Verlangen von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes muss der Landesschatzmeister auch außerhalb der regelmäßigen Berichterstattung dem Landesvorstand Auskünfte zu Finanzangelegenheiten erteilen.

§ 16 Übertragung von Aufgaben

Der Landesvorstand kann mit einfachem Beschluss Aufgaben der Landesgeschäftsstelle von externen Dienstleistern und/oder gemeinsam mit anderen Landesverbänden erledigen lassen. Dies gilt z.B. für die Mitgliederverwaltung oder die Finanzbuchhaltung.

§ 17 Vertraulichkeit

Grundsätzlich ist die Vertraulichkeit von Beratungen und Beschlüssen zu wahren. Es gelten die Bestimmungen der Richtlinie für den Umgang mit personenbezogenen Daten der Freien Demokratischen Partei in der jeweils gültigen Fassung. Beratungen bzw. Beschlüsse können durch Beschluss des Landesvorstandes für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist zu definieren, was im Einzelfall unter Vertraulichkeit zu verstehen ist. Vertrauliche Beschlüsse werden nicht in das Protokoll aufgenommen, sondern separat schriftlich formuliert und entsprechend aufbewahrt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch den Landesvorstand am 3. Mai 2025 in Kraft.